Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 21.

Paderborn, 17. Februar

1849.

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienftag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu fur Auswärtige noch ber Poftaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Garmond = Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Beftellungen auf bas Baberborner Bolfsblatt werben noch fortwährend angenommen und die fruher erschienenen Nummern vollständig nachgeliefert. Auswärtige wollen bei der nächstgelegenen Postanstalt ihre Beftellungen machen, bamit die Zusendung fofort erfolgen fann.

Mebersicht.

Bericht der politischen Commiffion des Burgervereins zc. Amtliches.

Berlin (Rundichreiben v. Gagern's; ber Rampf in Bofen; vertraftand. Bettin (Aundschreiben b. Gagern s; der Kampf in Pojen; der Köln-Münfter-Biehversicherungsverein; Gutachten über die Reorganisation der Gerichtspstege); Franksurt (Nationalversammlung); Köln (die Bahlen); Düffeldorf (Versammlung der Grwerbegerichtsdepputirten); Bosen (neuer Aufstand befürchtet); Königsberg (die Wahlen); Aus Thüringen (Republikanische Schilderhebung im Verke); Wien (Hausdurchzuchlängen); Verstärtung der Garnison; Stimmung in Ungarn; vom Rriegofdauplage; Rremficr (ber Reichstag.) Danemart (Buftungen); Alfen (Befestigungen auf ber Infel Alfen).

Die Abgeordneten gur I. Rammer.

Personal-Chronit. Gewerbliches Landwirthichaftliches.

Bericht der politischen Commission des Burger: Bereins

über die Verfaffungs = Urfunde vom 5. Decmber 1848. Fortfetung.

In der nordamerikanischen Republik haben, soviel bekannt, nur Die beiden letten Prafidenten einigemal von ihrem Rechte einem im Kongresse angenommeuen Gesetze zu widersprechen, Gebrauch gemacht. -- Norwegen mit etwa einer Million Einwohner, über Deffen Geschicke, seiner proclamirten Selbstständigkeit ungeachtet, im Rieler Frieden 1814 zwischen Danemark und Schweden ent schieden wurde, ergab sich der Krone Schweden erst nach furzem Kriege und nachdem ihm überlassen worden, durch eine Verfassung feine Rechte zu mahren.

Da kam es weniger darauf an, die Rechte des Königs von Norweg n im Berhältnisse zu seinen Normannen zu beschränken, als darauf, den Norwegischen Staat vom Einflusse des dreimal größeren Schwedischen Staates frei zu erhalten. Vorzugsweise des halb wurde in der Verfassung (November 1814) dem schwedischen Könige, als König von Norwegen, nur ein auf zweimal beschränktes veto beigelegt. Es ift jedoch erst in neuester Zeit einmal der Fall vorgekommen, daß der König, welchem durch die hierarchische Macht des protestantischen Klerus Schwedens die Hände gebunden waren, einem religiös freistinnigen Beschlusse des Storthings zweismal die Kennkwirgung parmaieren wurdt, werden die Kongreingtion mal die Genehmigung verweigern mußte, worauf die Emanzipation aller Kulte für Norwegen, vom Storthing zum drittenmale angenommen wurde, und diefelbe dadurch Gefetes Rraft erhielt. Diefer Fall beweif't unter den besondern Umständen des Regenten von Norwegen gar nichts.

Es muß dagegen bervorgehoben werden, daß felbst in der Norwegischen Berfassung §. 112 auf den Fall einer Abanderung der Verfaffungs-Urfunde im Bege der Revistonsgesetzgebung aus-

drucklich bestimmt ist:

"doch darf folche Beränderung niemals den Prinzipien dieses "Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modifikationen in "einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Beift dieser Ber-"faffung nicht verändern."

Underseits bestimmt die, nicht unter einer bestehenden Königl. Gewalt, errichtete Berfaffungs-Urfunde Belgiens im S. 130:

"die Staatsverfaffung fann weder gang noch theilweise aufge-"hoben werden" und in Beziehung auf eine Abanderung der Berfaffungs-Urkunde

im Bege der Revision, der §. 131: "die Rammern beschließen in Gemeinschaft mit dem Könige "über die der Revision unterworfenen Punfte."

Nach S. 26 findet ebendaffelbe auch bei der fortlaufenden or-

dentlichen Besetzgebung Statt.

Nach Frankreichs erfter Revolution murde ermähntermaßen in der ersten Verfassung von 1789 zwar ein suspensives veto des Königs auf zwei Falle aufgestellt, als der König jedoch nur ein erstesmal in Beziehung auf die Gewaltmaßregeln gegen die Religionsinftis tute und die Beiftlichkeit von feinem veto Bebrauch machen wollte, murde er als "Monsieur veto" von der anarchischen Partei mit den scheußlichsten Gewaltmaßregeln verfolgt, die Monarchte gestürzt und die absolute Schredensberrschaft eingeführt, bis die Gewaltund Schredensvartei 1794 mit Robespierre felbst wieder unterging, worauf nicht lange nachher die Militärherrschaft der Republik ein Ende machte.

Nach allem Vorangeführten muß zur Erschöpfung der Frage über das veto in grundfäglicher Beziehung noch darauf aufmert-

fam gemacht werden, daß diefelbe mit der Frage

nach der f. g. Bolfsfouverainität gufammenfallt. Da nun aus diefem Begriffe auch manches Undre auf die Staatsverfaffung bezügliche bergeleitet zu werden pflegt, fo wird eine turze Erörterung darüber am geeignetsten bier ihren

Plat nehmen.

Bas bedeutet nun die Volkssouverainität? Wörtlich genommen enthält das Pradifat fou verain nur eine verneinende Bezugnahme; das Wesen: Staat oder Mensch, welches souverain ist hat kein andres Wesen der Art über sich. Mit diesem Worte wäre also dem Inhalte nach nichts Bestimmtes angegeben, und man brauchte in so weit feine absonderliche Reverenz vor dem nur als souverain betitelten Wesen zu haben. Hört man von einem Staate nur dies, daß er souverain ift, so kann er Revublik, Despotie oder Monarchie, und dann noch ein fehr großer und mächtiger, oder ein winziger, morscher und angefaulter sein. Ein souverainer Herr, fann wie Titus die Wonne und wie Nero der Abschen der Welt, er fann wie Georg I. ein sehr befdrantter Monarch, oder wie Jwan graufiger Berr über Leben und Tod feiner Unterthanen fein.

Der Sache nach ift Die Souverainitat ein echt frangofisches Rabinetoftud, nach Deutschland binübergefiedelt, und in die Stelle der Landeshohe it gesett. Run sprach man von der Staatsgewalt, die als Form, in welcher der Staat lebt und sich bewegt, allerdings ihren vollberechtigten Sinn hat, aber etwas ganz andres ift, als die frühere Landeshoheit. Die Inhaber der Lau-deshoheit hätten sich also nicht für die Inhaber der Souveraini-tät ausgeben sollen! Dies, und daß sie sowol in Republiken als vorzugsweise in Monarchien, sich sogar inhaltlich die alleinige Staatsoberherrschaft aneigneten, war ein schweres Unrecht! Denn die Fürsten, welche sich nun als Souweraine bezeichneten, migbrauchten die dem Staate zufommende Dberherrichaft allmählig dergestalt, daß sie jedes andre Organ des Volkswillens beseitigten, und behaupteten, daß sie die alleinige Quelle eines volklichen Willens seien. Das war eben nichts als Willführ und Täuschung, welche zur Beichouigung ihres Ungrundes ein fremdlandisches Bort, und was falfchlich daraus hergeleitet wurde, jum Deckmantel gebrauchte. Man estamotirte den Staat für die das hin gegebene Hoheit über Land und Leute, über Theile des Bolfes, obwol doch das Bolf nicht Der Staat ift. Der Staat, das höchste Kunstwerf menschlichen Beiftes, durch welchen das naturwuchfige Bolt erft eine fittliche Macht und ein geiftig organisirtes Besen wird, der Staat, welcher untrennbar an dem Bolfe haftet, indem er eben eine Bergeistigung